

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 3

11. Januar

1916

Bekanntmachung

Über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchs-
zucker. Vom 27. Dezember 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Ver-
brauchszauber vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) be-
stimme ich:

Wer Verbrauchszauber mit Beginn des 1. Januar 1916 in
Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt
nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der
Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzugeben. Zu
diesem Zweck haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Ge-
wahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Januar 1916 un-
verzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzugeben. Die Anzeigen
an die Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Ja-
nuar 1916 abzuführen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn
des 1. Januar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich
nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen die im Eigentum des Reiches, eines Bundes-
staates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum
der Heeresverwaltungen oder der Marinieverwaltung, sowie
auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes
stehen;

2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner
betragen.

Berlin, den 27. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Jung.

Bekanntmachung

Über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten
und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats
über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. De-
zember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I.
Von dem Verbot der Verwendung von Milch zur Herstellung
von Süßigkeiten und Schokolade werden ausgenommen:
1. ausländische Trockenmilch und Trockenjoghurt, sowie in Ge-
fäßen von 5 Kilogramm Gesamtgewicht und mehr einge-
führte eingedickte Milch;
2. die am 16. Dezember 1915 in den unter die Verordnung
fallenden Betrieben vorhandenen Vorräte von inländischer
Trockenmilch, Trockenjoghurt und eingedickter Milch;
3. die am 16. Dezember 1915 bei Herstellern von Trocken-
milch und Trockenjoghurt vorhandenen Vorräte von inländi-
scher Trockenmilch und Trockenjoghurt.

II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, 29. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr v. Stein.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers hat der Kriegs-
ausschuss für österräumliche und tierische Öle und Fette die durch
Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken,
sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß-
und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 3. Januar 1916 wie
folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine von 1,28 Mf.
auf 1,45 Mf. die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fett-
gehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Rinderfett, Kun-
stspeisefett usw., von 1,52 Mf. auf 1,69 Mf. die Kleinhandelspreise
für den direkten Bezug der Verbraucher bei Margarine von 1,40
Mark auf 1,60 Mf. und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H.
Fettgehalt von 1,64 Mf. auf 1,84 Mf. — sämtliche Preise für das
Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Ver-
pflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so
dass der Übergang zu den neuen Preisen vom 3. Januar morgens ohne
besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuss oder die
Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. II c/B. Tgb. Nr. 20.

Frankfurt (Main), 5. Januar 1916.

Betr.: Versteigerung von Eichenrinde, Fichten-
rinde und Gerblöhe.

Nachstehendes Druckschreiben des Kriegsministeriums Nr.
Ch. II. 75/1. R.R.U. zur Kenntnis:

Ersuchen befürworten: Auf Grund des Gesetzes über
den Belagerungszustand § 9 b wird die Versteigerung von
Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblöhe bis zur Bekanntgabe
demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten."

Von Seiten des Generalkommandos.

Im Auftrage: Moos, Oberstleutnant.

Betr.: Das Gesetz die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911.
An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In Verfolg einer von den beiden Kammen der Stände an-
genommenen Resolution beantragen wir Sie auf Anordnung
des Großh. Staatsministeriums, die in Ihren Gemeinden wohnen-
den oder dorthin zuziehenden Angehörigen anderer Bundesstaaten
darauf aufmerksam zu machen, dass sie nur bei Erwerb der hessischen
Staatsangehörigkeit wahlberechtigt zu den Wahlen des Landtags
sind und dass der Erwerb der hessischen Staatsangehörigkeit ein
Ausgeben einer anderen Staatsangehörigkeit nicht bedeutet.

Bis zum 15. Februar 1916 ist uns zu berichten, dass dies ge-
schehen ist.

Gießen, den 7. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Benutzung von Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken an
der Landesuniversität 1915.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürger-
meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen uns bis spätestens 20. Januar 1916
berichten, ob im Jahre 1915 Leichen an das anatomische In-
stitut der Großh. Landesuniversität Gießen abgeliefert worden
sind oder nach den bestehenden Vorschriften abzugeben gewesen
wären, aber nicht dorthin befördert worden sind. Letzterfalls sind
die Gründe anzugeben, aus denen die Ablieferung unterblieben ist.

Gießen, den 6. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 6. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen (Versicherungsamt).

J. B. Langermann.

Bekanntmachung

Über die Auseinandersetzung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung
von Unwirtschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenen-
versicherung. Vom 23. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Er-
mächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1. Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder
österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten
(§ 1393 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung)
werden Versicherten, deren Unwirtschaft aufrecht erhalten ist oder
gemäß dieser Verordnung aufrecht erhalten wird, welche aber die
Voraussetzung des § 1393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung
nicht erfüllt haben, als Beiträge freiwilliger Versicherung angere-
chnet, ohne dass Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei
gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur
vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wur-
den, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art
der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten
Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochen-
beiträge der Lohnklasse II.

§ 2. Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Bei-
tragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in
folge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen
für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staats-
angehörige Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in
den §§ 1442, 1443, 1444 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung
vorgegebenen Fristen unmöglich sein würde, noch bis zum Schlusse
desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre
folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung
wirksam nachentrichtet werden können, gilt der Absatz 1 nur in
dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Unwirtschaft
(§§ 1280, 1282 der Reichsversicherungsordnung) erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Bei-
träge in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetre-
tener Invalidität zulässig.

§ 3. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges
in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische
Dienstleistungen verrichtet, dürfen Beiträge, die bei dem Beginne
der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten,

wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 1, wenn es sich um freiwillige Beiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 2 und 3 zulässigen Umfang nachentricht werden.

§ 4. Die Verjährung nach § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkte ab, bis zu dem sie gemäß den §§ 2, 3 nachentrichtet werden dürfen.

§ 5. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Seiten versicherungsfähiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6. Beiträge, welche für die nach § 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zu dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird. Bei Streitgeleiten gelten die §§ 1459, 1462, 1463 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Wird auf die Erstattung verzichtet oder die Antragsfrist nicht wahrgekommen, so bleibt § 1 für die durch Beiträge belegten Seiten außer Anwendung, sofern dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 7. Die Vorschrift des § 1420 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung steht den Versicherten in den Fällen der §§ 2, 3 nicht entgegen, wenn der Umtausch der Quittungskarte bis zu dem im § 2 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Soweit ihre Vorschriften hiernach anzuwenden sind, bildet ihre Richtwendung auch dann einen Revisionsgrund (§ 1697 der Reichsversicherungsordnung), wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Soweit vor ihrem Inkrafttreten Ansprüche rechtstädtig abgewiesen worden sind, während sie nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung begründet sein würden, bildet die Richtwendung dieser Vorschriften einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 1722 ff. der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

D. L. B. d.

Betr.: Die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers.
An die Schutvorstände des Kreises.

Um Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers ist eine den Zeitumständen Rechnung tragende Schulfeier zu veranstalten.

Gießen, den 6. Januar 1916.

Großherzogliche Kriesschulkommission Gießen.

ges.: Bangermann.

Bekanntmachung.

Die Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt hat, veranlaßt durch die große Butterknappheit, beschlossen, daß die Ausfuhr oder sonstige Verbringung von Butter (auch durch Händler, Butterfrauen oder durch Postkassenverband usw.) nach ausserhessischen Orten nicht genehmigt werden kann. Händler, die infolgedessen für ihre Butter keinen Absatz finden, können diese bei Geschäftsstelle der Milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Darmstadt, Sandstraße 36, Fernnr. 2658, zur Berichtigung stellen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Auf vorstehende Bekanntmachung wollen Sie Beteiligte aufmerksam machen.

Gießen, den 6. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

ges.: Bangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 31. Dezember 1915 als verschucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum alle Kreise mit Ausnahme von Lauterbach.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Lübeck in Oldenburg, Birsfeld, Sachsen-Anhalt, Schwarzburg-Rudelsdorf, Schwarzburg-Sondershausen, Neuk. a. L., Neuk. j. L., Schaumburg-Lippe.

Gießen, den 8. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

ges.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Schotten.

Die Maul- und Klauenseuche in Laubach ist erloschen und der Kreis Schotten damit wieder seuchenfrei.

Gießen, den 10. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

ges.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Bädingen.

Die Maul- und Klauenseuche in Stockheim ist erloschen. Die für den Sperrbezirk Stockheim erlassenen Anordnungen sind aufgehoben.

Gießen, den 10. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

ges.: Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in Bayern (e. V.) ist die Ausgabe einer am 14. April 1916 zur Zahlung gelgenden XXXIV. Münchener Werdelerie von 250 000 Rosen a. 1,10 M. und ihr Betrieb von 10 000 Rosen im Großherzogtum gestattet worden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsstempel versehene Lose gelangen.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreis Wehlau.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden des Kreises Wehlau ist am 3. Januar 1916 erloschen.

Der Kreis Wehlau ist nunmehr wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Gießen, den 6. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

ges.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

I. Die Dienststunden des Großh. Grundbuchamts — Land — sind festgelegt wie folgt:

Jeden Dienstag, vormittags 8 bis 12 Uhr für die Orte: Alendorf an der Lahn, Alendorf an der Lumda, Aten-Büns, Beuern, Climbach, Daubringen, Heibachshausen, Lang-Büns, Leibestern, Mainzlar, Oppenrod, Treis a. d. Lumda, Wiesbad.

Jeden Mittwoch, vormittags 8 bis 12 Uhr für die Orte: Albach, Garbenreich, Großen-Linden, Haufen, Klein-Linden, Rittershausen mit Riechberg, Staufenberg-Friedelshausen, Steinbach, Wagenborn-Steinberg, Obersteinberg.

Jeden Donnerstag, vormittags 8 bis 12 Uhr für die Orte: Auerrod, Bersrod mit Winnenrod, Burkhardsfelden, Großen-Büns, Reischachen, Rödgen, Trohe.

II. Die Dienststunden des Großh. Grundbuchamts Gießen-Stadt:

Jeden Dienstag, Mittwoch und Freitag, vormittags 9 bis 12 Uhr für die Stadt Gießen und Schürenberg.

Jeden Mittwoch, vormittags von 8 bis 12 Uhr für die Stadt Grüningen.

An den Tagen unmittelbar nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten finden keine Amtstage statt.

Gießen, den 6. Januar 1916.

Großherzogliches Amtsgericht.

Märkte.

Ic. Wiesbaden. Viehhofmarkbericht vom 10. Jan. Auftrieb: 525 Rinder (darunter 66 Ochsen, 42 Bullen, 417 Kühe und Färchen), 271 Kälber, 95 Schafe, 161 Schafe.

Marktverlauf: Göttes Geschäft, alles verkauft.

Preise für 100 Rbd.

Lebend-Schlacht-

gewicht.

Ochsen. Mt. Mf. Vollfleischige, ausgemästete, höchste Schlacht-wertes im Alter von 4—7 Jahren 74—83 132—145 Junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 68—73 123—132

Bullen. Mf. Vollfleischige, ausgew. höchste Schlachtiv. 68—74 117—123

Vieh. Mf. Vollfleischige jüngere 62—68 107—114

Färchen, Kühe. Mf. Vollfleischige, ausgemästete Färchen höchsten Schlachtwertes 74—80 132—145

Vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 68—73 121—139

Sehr gut entwickelte Färchen 68—73 123—132

Weitere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe 60—67 109—120

Mäßig genährte Kühe und Färchen 59—60 107—110

Kälber. Mf. Feinstes Mastfälber 100—00 160—00

Mittlere Mast- und beste Saugfälber 90—96 155—160

Geringere Mast- und gute Saugfälber 89—90 135—155

Geringe Saugfälber 70—80 117—135

Weidemätschafte:

Mastlämmer und jüngere Masthammel 60—00,0 130—00

Schweine:

Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg 118,80 —

Lebendgewicht —

Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg 129,60 —

Lebendgewicht —